



Reform des EU- Strommarktdesigns

COM(2023) 148

Zusammenfassung

Zur Änderung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (EU) 2019/943 und der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944 halten wir Folgendes fest:

- **Energieversorgung muss rechtlich als Teil der Daseinsvorsorge** definiert werden.
- **Versorgungssicherheit, Leistbarkeit und Nachhaltigkeit** im Sinne der notwendigen Dekarbonisierung sind als übergeordnete energiepolitische Ziele gesetzlich festzuschreiben.
- **Marktpreise müssen die Herstellungskosten widerspiegeln.** Das bedeutet, dass der Großhandelspreis den Durchschnittskosten aller Stromerzeugungsarten entsprechen muss und nicht wie bisher dem Höchstpreis. Ein neues Strommarktdesign muss sicherstellen, dass den Verbraucher:innenpreisen für Strom die tatsächlichen Herstellungskosten zugrunde liegen.
- Es gilt, adäquate **Anreize für den Ausbau erneuerbarer Energie und flexibler Kapazitäten zu gewährleisten.** Um eine angemessene Vergütung der Stromerzeuger, Investitionssicherheit und den Ausbau erneuerbarer Energie sicherzustellen, sind technologieabhängige Förderungen notwendig.
- Die **Kostentragung im Bereich der Netze ist verursachergerecht und solidarisch** zu gestalten. Auch Erzeuger und Händler müssen einen Beitrag zu den Netzkosten leisten.
- **Regulierungsentscheidungen müssen demokratisiert werden.** Entscheidungen erfolgen häufig intransparent durch Interessenverbände der Energiewirtschaft (wie zB ENTSO-E) und Regulierungsbehörden. Insbesondere Fragen mit verteilungspolitischen Auswirkungen müssen in transparenten Verfahren durch demokratisch legitimierte Institutionen und nicht durch Behörden oder Interessensverbände entschieden werden.
- Eine **leistbare Grundversorgung mit Energie** ist nur dann gewährleistet, wenn der Grundverbrauch durch Energielieferungen zu regulierten Preisen abgedeckt wird. Der Kostenersatz für die Energieversorger muss auf der Grundlage von Kostennachweisen erfolgen.
- **Konsument:innenrechte sind auszubauen.** Neben einem **Fixpreistarif**, der eine **durchgehende leistbare Energieversorgung** sicherstellt, müssen ua ein Abschaltverzicht in den Wintermonaten und ein Recht auf Ratenzahlungsvereinbarungen verankert werden.

Die Position der AK

Zum Strommarktdesign im Allgemeinen

Die zentralen energiepolitischen Ziele – Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Leistbarkeit – werden durch das aktuelle EU-Strommarktdesign nicht ausreichend unterstützt. Die hohen Preise führen zu Übergewinnen bei den Stromerzeugern; gleichzeitig führen die starken Preisschwankungen zu einem unsicheren Umfeld für Investitionen in erneuerbare Energie. Die hohen Preise belasten die Verbraucher:innen und schaden der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Damit führen sie insgesamt zu einem Wohlstandsverlust in Europa.

Energie ist kein Gut wie jedes andere, sondern eine wesentliche Grundlage unseres Wirtschafts- und Gesellschaftssystems – und damit ein zentraler Teil der Daseinsvorsorge. Es gilt daher, rechtliche Rahmenbedingungen für die Energiezukunft zu schaffen, die eine umweltfreundliche, erschwingliche und zuverlässige Energieversorgung und das Recht auf Energie gewährleisten. Das bedeutet auch, dass das Energiemarktdesign sowie die Netzinfrastruktur den mit der Dekarbonisierung verbundenen Anforderungen Rechnung tragen muss.

Die Preise für Gas – und daraus folgend für Strom – sind nach wie vor hoch. Gas und Strom kosten im Großhandel immer noch ein Vielfaches vom langjährigen Durchschnittspreis. Die Versorgung mit Gas ist mittelfristig nicht gesichert – die Beschaffung von Gas aus nicht-russischen Quellen ist schwierig, die Preisentwicklung unsicher. Volatile und hohe Preise sind aber nicht nur eine finanzielle Belastung für Verbraucher:innen, sondern schaden der gesamten Wirtschaft.

Die europäischen Staaten reagierten auf die hohen Energiekosten mit einer Subventionierung von privaten Haushalten und Unternehmen. Das führte zuletzt zu hohen Kosten für die öffentlichen Haushalte, zu einem Anstieg der Staatsverschuldung sowie zu einem Subventionswettbewerb zwischen den EU-Mitgliedsstaaten. Da die staatlichen Transfers aber häufig nicht

direkt auf die Energiekosten wirken, sind die inflationsdämpfenden Effekte beschränkt.

Um die negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen und die damit verbundenen massiven Wohlstandsverluste zu reduzieren, ist eine umfassende Reform des Strommarktdesigns erforderlich. Diese muss an den folgenden Forderungen und Kriterien ausgerichtet sein.

Grundlegende Reform des EU-Strommarktdesigns

Die zentralen energiepolitischen Ziele – Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit und Leistbarkeit – werden durch das aktuelle EU-Strommarktdesign nicht ausreichend unterstützt. Energieversorgungsunternehmen tragen nicht ausreichend zur Versorgungssicherheit bei. Volatile Preise führen zu einem hohen Grad an Unsicherheit und gefährden Investitionen in erneuerbare Energie. Hohe Strompreise verursachen hohe volkswirtschaftliche Kosten und gefährden die für die Dekarbonisierung notwendige Elektrifizierung in unterschiedlichen Bereichen wie Industrie, Verkehr und Wärmeversorgung. Eine Neugestaltung des EU-Strommarktdesigns muss nach Ansicht der AK folgenden Anforderungen Rechnung tragen:

- **Energieversorgung ist Teil der Daseinsvorsorge**
 - Gewinnmaximierung darf nicht das einzige Ziel der Unternehmen im Energiesektor sein. Ein fehlender gesetzlicher Rahmen führt dazu, dass Unternehmen der Energiebranche rein auf eine Maximierung des Shareholder-Values ausgerichtet sind und aus rechtlichen Gründen davon häufig auch nicht abweichen können. Damit die zentralen energiepolitischen Ziele – Versorgungssicherheit, Leistbarkeit und Nachhaltigkeit – gleichrangig verfolgt werden können, ist ein entsprechender Rahmen notwendig. Die AK fordert, die Gemeinwohlorientierung des Energiesektors EU-rechtlich festzuschreiben und Versorgungssicherheit, Leistbarkeit sowie Nachhaltigkeit als zentrale Ziele festzulegen.
 - Mit einer gesetzlich festgeschriebenen Gemeinwohlorientierung können die Mitglieds-

staaten den eigenen und privaten Unternehmen Versorgungsaufträge erteilen und Verpflichtungen entsprechend der übergeordneten Ziele auferlegen.

- **Verbraucher:innenpreise müssen Herstellungskosten widerspiegeln**

- Der Verbraucher:innenpreis muss sich an den gewichteten durchschnittlichen Herstellungskosten orientieren. Derzeit betragen die Großhandelspreise ein Vielfaches der tatsächlichen Herstellungskosten. Um die Leistbarkeit von elektrischer Energie sicherzustellen, müssen die Großhandelspreise die durchschnittlichen Herstellungskosten (zzgl. Gewinnaufschlag) widerspiegeln. Überhöhte Preise, wie wir sie derzeit beobachten, sind insbesondere für so ein zentrales Gut der Daseinsvorsorge inakzeptabel. Um dies zu erreichen und ausreichend Investitionen in erneuerbare Energie sicherzustellen, müssen die Stromerzeuger eine technologiespezifische Vergütung erhalten.
- Mittel- und langfristig ist das von der AK kurzfristig geforderte iberische Modell nur die zweitbeste Lösung. Notwendig ist eine grundlegende Überarbeitung des Preismechanismus im Strommarktdesign. Dafür kommen mehrere Optionen in Frage. So kann eine Entkopplung des Strompreises vom Gaspreis etwa durch eine Teilung des Strommarktes in rohstoffabhängige und rohstoffunabhängige Anlagen gelingen. Das führt zu unterschiedlichen Preisen für rohstoffabhängige und rohstoffunabhängige Anlagen. Der Marktpreis für Verbraucher:innen setzt sich aus dem gewichteten Durchschnitt zusammen. Alternativ ist eine Reform des sogenannten Euphemia-Mechanismus, also jenem Algorithmus, welcher die Preisbildung technisch umsetzt, denkbar. Künftig könnte vorgesehen werden, dass nicht mehr das teuerste Kraftwerk den Preis festlegt, sondern eine günstigere Technologie oder der gewichtete Durchschnittspreis als preissetzend festgelegt wird. Benötigte teurere Kraftwerke könnten ex post durch die Abschöpfung der Übererlöse bei günstigeren Kraftwerken vergütet werden.
- Eine transparente Preisfindung unter staatlicher Kontrolle ist notwendig. Da Verträge mit Endverbraucher:innen in der Regel mit Großhandelspreisen indexiert werden, muss der Durchschnittspreis über alle Stromerzeuger transparent und staatlich kontrolliert als Referenzpreis veröffentlicht werden. Um zu

verhindern, dass ausschließlich marktmächtige Akteure von günstigen Erzeugungsformen profitieren, sind in dieser Referenzpreisbildung auch Terminmarktgeschäfte und Direktverträge (PPAs) zu berücksichtigen.

- **Börsenregulierung zur Beseitigung der Preisvolatilität**

- Erforderlich sind EU-einheitliche Regulierung und staatliche Aufsichtsbehörden zur Beseitigung kollusiven Verhaltens. Generell ist eine Aufsicht durch europäische und nationale Aufsichtsbehörden vorzusehen.
- Transparenz und Offenlegungspflichten sind ebenso zentral: Wer hat zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Preis was in welcher Menge gehandelt? Gehandelte Finanzprodukte müssen strikt kontrolliert werden. Marktfremde Akteure (Banken, Hochfrequenzhandel etc) sind vom Handel auszuschließen.

- **Verursachergerechte Kostentragung im Bereich der Netze**

- Eine faire und verursachergerechte Kostentragung ist notwendig.
- Auch Erzeuger und Händler müssen einen Beitrag zu den Systemkosten leisten. Das gilt für die Netzkosten, die Netzverlustkosten, die Vorhaltung von Reservekapazitäten sowie bei der Kostentragung für Netzstabilisierung. Insbesondere der internationale Stromhandel verursacht hohe Kosten für Investitionen in das Übertragungsnetz, für den Betrieb, durch Netzverluste und zur Systemstabilisierung. Davon profitieren internationale Händler, die derzeit aber keinen Beitrag zu den Systemkosten leisten müssen.

- **Konsument:innenrechte und regulierte Tarife**

- Die leistbare Grundversorgung mit Energie muss sichergestellt werden: Eine Grundmenge an Energie sollte daher durch regulierte Tarife gewährleistet werden, die mittelfristig stabil bleiben und nicht an die Entwicklungen der Großhandels- und/oder Börsenpreise gekoppelt sind. Dies sollte in Form einer Verpflichtung für Erzeuger und Lieferanten erfolgen. Höhere Kosten sollten nur ersetzt werden, wenn sie entsprechend nachgewiesen wurden (Beweislastumkehr).
- Die meisten Haushalte wollen Planungssicherheit und keine komplexen Tarife, die schwer nachvollziehbar sind und durch Bindung an

Indizes zu volatilen Verbraucher:innenpreisen führen. Energieversorger sollten verpflichtet werden, mindestens einen Fixpreistarif zu leistbaren Preisen anzubieten.

- Abschaltverzicht während der Wintermonate: Strom, Gas und Wärme sind gerade in den Wintermonaten essenziell, um am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können – eine durchgehende Energieversorgung muss gewährleistet sein. Mit einem Abschaltverzicht müssen gleichzeitig auch Lösungsmöglichkeiten wie bspw langfristige Ratenzahlungsvereinbarungen einhergehen, damit neben der Aufrechterhaltung der Energieversorgung auch Möglichkeiten zur Rückzahlung entstandener Schulden gegeben sind. Für Menschen, die ihre Rechnungen gar nicht zahlen können, müssen Unterstützungsfonds eingerichtet werden.
- **Demokratisierung der Regulierungsentscheidungen**
 - Entscheidungen bezüglich der Kostenverteilung erfolgen häufig intransparent durch Übertragungsnetzbetreiber und Regulierungsbehörden. Fragen mit verteilungspolitischen Auswirkungen sind ausschließlich durch demokratisch legitimierte Institutionen und nicht durch Behörden oder Interessensvertretungen zu entscheiden. Die Sozialpartner:innen müssen stärker in die Gestaltung des Energiesystems und die Regulierung miteinbezogen werden.

Forderungen der AK im Detail

Mit dem von der EU-Kommission am 15.3.2023 vorgelegten Vorschlag zur Reform des europäischen Strommarktes wird das bestehende System im Wesentlichen beibehalten – das gilt auch für das Merit-Order-System. Das teuerste noch benötigte Kraftwerk – häufig ein Gaskraftwerk – bestimmt damit die Preise für Strom, selbst wenn die Erzeugungskosten aus Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik oder Atomkraft wesentlich geringer sind.

Insgesamt bleibt der Vorschlag der EU-Kommission hinter der erhofften mutigen und tiefgreifenden Reform zurück, im Lichte der Reformerfordernisse erscheinen die Maßnahmen unzureichend. Im Wesentlichen wird lediglich der langfristige Handel von Strom forciert. Das bedeutet, dass sogenannte Futurekontrakte, also im Vorhinein an der Börse gehandelte Verträge für den Kauf und Verkauf von Strom, an Bedeutung gewinnen sollen. Außerdem soll es künftig mehr Direktverträge zwischen Erzeugern und Abnehmern geben. Für die

Förderung neuer Erzeugungsanlagen sollen, zumindest für einige Jahre, Preisober- und Preisuntergrenzen (Contracts for Differences) gelten.

Damit werden die eigentlichen Probleme nicht gelöst. Die Preise für Gas und damit auch für Strom sind nach wie vor hoch. Trotz der zuletzt gesunkenen Preise sind Gas und Strom im Großhandel noch immer wesentlich teurer als im langjährigen Durchschnitt und sie werden dies voraussichtlich auch bleiben. Die Handelspreise haben sich damit vollständig von den tatsächlichen Herstellungskosten abgekoppelt. Die gigantische Umverteilung von den Energieverbraucher:innen zu den Energieunternehmen geht weiter. Wie bereits eingangs erwähnt, belasten die hohen Preise aber nicht nur die Verbraucher:innen massiv, sie schaden vielmehr der gesamten Wirtschaft.

Zu den Änderungsvorschlägen der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (EU) 2019/943

Ad Art 1 Fundamental Principles: Energie als Teil der Daseinsvorsorge

Energieversorgung sollte auch EU-rechtlich als Teil der Daseinsvorsorge definiert, die übergeordneten energiepolitischen Ziele sollten gesetzlich verankert werden.

Energy is not a commodity like any other, but an essential basis of our economic and social system. Therefore, energy supply is classified as a service of general interest. The main task of the energy sector is a secure, affordable, and sustainable supply of energy.

Darüber hinaus gilt es, angemessene Preise für Stromerzeuger und Stromverbraucher:innen sicherzustellen. Auch dafür ist eine grundsätzliche Bestimmung notwendig:

Consumer prices for electricity must reflect actual production costs (plus an appropriate profit mark-up). This means that the wholesale price must correspond to the average costs of all types of electricity production and not the maximum price, as is currently the case. In order to ensure appropriate remuneration for electricity producers, investment security and the expansion of renewable energy, technology-dependent prices are necessary.

Ad Art 19a Power Purchase Agreements: PPAs dürfen nicht zu höheren Preisen führen

Artikel 19a sieht die Förderung von Power Purchase Agreements durch staatliche Kreditgarantien vor. Wir weisen darauf hin, dass die breitflächige Anwendung aufgrund der bestehenden Marktmechanismen zu höheren und volatileren Preisen führen kann, denn:

1. Es besteht die Gefahr, dass PPAs zu einer Zerteilung des Marktes führen. Großverbraucher:innen werden ihre Stromversorgung mit langfristigen PPAs absichern können, während private Endverbraucher:innen davon nicht profitieren.

2. Erneuerbare Energie, welche durch PPAs kontrahiert wird, nimmt nicht mehr am Spotmarkt teil. Das bedeutet, dass die Liquidität am Spotmarkt sinkt. Dem Spotmarkt werden durch die Anwendung von PPAs aber nicht nur Mengen entzogen, sondern auch die preisgünstigsten Anbieter:innen. Indirekt führen PPAs somit zu einer Verringerung der Liquidität am Spotmarkt und zu höheren Spotmarktpreisen.

3. Der Strompreis in Endkund:innenverträgen ist in den meisten Fällen mittels Indexierung an den Börsenspotpreis gebunden. Es besteht daher die Gefahr, dass die breitflächige Anwendung von PPAs zu höheren Endkund:innenpreisen führt.

Das eigentliche Ziel, eine Stabilisierung der Preise zu erreichen, wird somit konterkariert.

Dementsprechend sollten die Vertragskonditionen von PPAs statisch erfasst und ein allgemeiner Referenzmarktpreis veröffentlicht werden.

The contracting parties of each PPA shall report quantity, prices and duration of each contract to the national regulatory authority. The national regulatory authority shall publish a daily average electricity price, which shall be the weighted average price of all quantities of electricity traded in this bidding zone for that day.

Ad Art 19b Two-way Contracts for Differences: Höchstpreis notwendig

Contracts for Differences (CfD) sind ein Mittel, um Investitionssicherheit für neue erneuerbare Stromerzeugungsanlagen zu schaffen. Da diese ausschließlich für Anlagen zur Anwendung kommen sollen, die mit staatlicher Unterstützung errichtet werden, ist nur ein sehr geringer Anteil der gesamten Stromerzeugungskapazität von solchen CfDs umfasst. Ein signifikanter Effekt auf die tatsächlichen Strompreise von Endverbraucher:innen ist bei der Umsetzung des aktuellen Vorschlags nicht zu erwarten.

Aktuelle Beispiele wie das österreichische Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) zeigen, dass die Bestimmung des Referenzpreises für Contracts for Differences durch Ausschreibungen häufig nicht funktioniert. Grund dafür ist, dass die Nachfrage für zusätzliche Erzeugungskapazitäten das Angebot an potenziellen

neuen Anlagen deutlich übersteigt.

Es ist daher notwendig, einen Höchstpreis regulatorisch festzulegen.

3.(c) For the „two-way contracts for differences“, technology-specific maximum prices are to be set in each member state. The maximum prices shall be based on the costs required to operate a cost-efficient, state-of-the-art plant. The costs shall include depreciation and an appropriate return on equity and debt capital for the investment.

Erlösobergrenze für inframarginale Erzeugungsanlagen notwendig

Mit dem vorliegenden Vorschlag wird das zentrale Problem, nämlich die Entkopplung der Strompreise von den tatsächlichen Gestehungskosten, nicht adressiert. Es braucht daher weiterhin Erlösobergrenze(n) für inframarginale Erzeugungsanlagen, um die hohen Kosten volkswirtschaftlich notwendiger Preisstützungsmaßnahmen tragen zu können. Dementsprechend ist es notwendig, dass die Artikel 6-7 der Verordnung des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (COM(2022) 473) in die Energiebinnenmarkttrichtlinie übernommen werden.

Um eine effektive Abschöpfung von Übergewinnen sicherzustellen, sollte die Erlösobergrenze in angemessener Relation zu den tatsächlichen Herstellungskosten (zzgl. Gewinnaufschlag) stehen. In diesem Sinne muss (1) die EU-weit gültige maximale Erlösobergrenze niedriger angesetzt werden und es sind verpflichtend (2) technologiespezifische Erlösobergrenzen festzulegen, die sich an den tatsächlichen Gestehungskosten (zzgl. Gewinnaufschlag) orientieren.

[Article 6 COM(2022) 473]

Mandatory cap on market revenues

1. Market revenues of producers obtained from the generation of electricity from the sources referred to in Article 7(1) shall be capped to a maximum of 100 EUR per MWh of electricity produced.

2. Member States shall ensure that the cap targets all the market revenues of producers, regardless of the market timeframe in which the transaction takes place and of whether the electricity is traded bilaterally or in a centralised marketplace.

3. Member States shall decide whether to apply the cap on revenues at the settlement of the exchange of energy or thereafter.

4. Without prejudice to paragraph 1, Member

States shall maintain or introduce measures that further limit the market revenues of producers with regard to their actual production costs, provided that these measures are proportionate and non-discriminatory, do not jeopardise investment signals, ensure that the investments costs are covered, do not distort the functioning of electricity wholesale markets, and are compatible with Union law.

[Article 7 COM(2022) 473]

Application of the cap on market revenues to electricity producers

1. The obligation in Article 6 shall apply to the market revenues obtained from the sale of electricity produced from the following sources:

- (a) wind energy;
- (b) solar energy (solar thermal and solar photovoltaic);
- (c) geothermal energy;
- (d) hydropower without reservoir;
- (e) biomass fuel (solid or gaseous biomass fuels), excluding bio-methane;
- (f) waste;
- (g) nuclear energy;
- (h) lignite;
- (i) crude oil and other oil products.

2. The cap provided for in Article 6(1) shall not apply to demonstration projects or to producers whose revenues per MWh of electricity produced are already capped as a result of State measures.

3. Member States may, notably in cases where the application of the cap provided for in Article 6(1) leads to a significant administrative burden, decide that the cap does not apply to producers generating electricity with power-generating facilities with an installed capacity of maximum 20 kW.

Ad Art 18 Virtual Hubs und Netzkosten: Faire und verursachergerechte Verteilung der Netzkosten notwendig

Die Einrichtung virtueller Hubs ist nur dann sinnvoll, wenn die Kostentragung im Übertragungsnetz neu geregelt wird. Auch Erzeuger und Händler müssen einen Beitrag zu den Systemkosten leisten. Das gilt für die Netzkosten, für die Netzverlustkosten, für die Vorhaltung von Reservekapazitäten und bei der Kostentragung für Netzstabilisierung. Insbesondere der internationale Stromhandel verursacht hohe Kosten für Investitionen in das Übertragungsnetz, für den Betrieb, durch Netzverluste und zur Systemstabilisierung. Da-

von profitieren internationale Händler, die derzeit aber keinen Beitrag zu den Systemkosten leisten müssen. Um Anreize für eine verbrauchsnahe Erzeugung zu geben und die Vermeidung von Systemkosten zu verhindern, muss die Netzkostentragung nach dem Verursacherprinzip neu gestaltet werden. Ein Umstieg auf Nodal-Pricing sollte daher zumindest geprüft werden, da dies die Gesamtsystemeffizienz nachhaltig verbessern könnte (SynErgie: Diskussion von Missverständnissen nodaler Preissysteme).

Zu den Änderungsvorschlägen der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2019/944

Ad Art 4 –

(a) Reasonable Price:

Hier ist eine Grundsatzbestimmung notwendig, die sicherstellt, dass die Endverbraucher:innenpreise die tatsächlichen Herstellungskosten (zzgl Gewinnaufschlag) widerspiegeln:

Member States shall ensure that Consumer prices for electricity reflect actual production costs (plus an appropriate profit mark-up).

(b) Fixed-term, Fixed-price Contract: Leistbarkeit verankern, prohibitives Verhalten verhindern

Grundsätzlich ist das Recht auf einen mindestens ein Jahr gültigen Fixpreistarif zu begrüßen. Ohne konkrete Regelung in Bezug auf den Preis ist dies jedoch totes Recht. Entsprechend der Vorbemerkungen sollte daher auch in Article 4 wie folgt konkretisiert werden:

*Member States shall ensure that the national regulatory framework enables suppliers to offer fixed-term, fixed-price contracts and dynamic electricity price contracts. Member States shall ensure that final customers who have a smart meter installed can request to conclude a dynamic electricity price contract and that all final customers can request to conclude **an affordable fixed price and fixed term electricity price contract** of a duration of at least one year, with at least one supplier and with every supplier that has more than 200 000 final customers.*

(c) Price Information: Konkretisierung erforderlich

Für Verbraucher:innen ist es häufig schwierig, nach Vertragsabschluss Informationen über ihre eigenen Verträge zu erhalten. Auch die österreichische Regulierungsbehörde E-Control verfügt nicht über alle Preisblätter, was zu Problemen in der Schlichtungsstelle und bei der Marktbeobachtung führt. Daher ist die folgende Bestimmung aufzunehmen:

The relevant information must be made available to customers on request at any time. The corresponding price sheets must also be submitted to the regulatory authority.

Ad Art 27a Supplier of last resort: Prohibitives Verhalten verhindern

Um Diskriminierung zu vermeiden und einen fairen Wettbewerb sicherzustellen, sollten alle Energieanbieter verpflichtet werden, ihrem Marktanteil entsprechend als „Supplier of last resort“ zur Versorgungssicherheit beizutragen.

1. Member States shall appoint suppliers of last resort at least for household customers. Suppliers of last resort shall be appointed in a fair, open, transparent and non-discriminatory procedure. All energy suppliers must be available as suppliers of last resort in accordance with their market share.

2. Final customers who are transferred to suppliers of last resort shall not lose their rights as customers, in particular those rights laid down in Articles 4, 10, 11, 12, 14, 18 and 26. The contractual conditions of a supplier of last resort must not be discriminatory or deterrent. The contract conditions must reflect the actual production costs (plus appropriate mark-up).

Ad Art 28a Protection from Disconnections: Bezahlbarkeit sicherstellen

Ein Abschaltverbot für vulnerable Gruppen ist zu begrüßen. Zugleich müssen für diese Gruppen aber auch Regelungen geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, die entstandenen Kosten für den (Weiter-)Bezug von Strom zu begleichen.

For vulnerable customers with payment difficulties, an individual concept must be developed that enables the settlement of outstanding payments. Vulnerable customers with payment difficulties must be given the right to pay by instalments over a period of at least one year.

Ad Art 66a Access to affordable energy during an electricity price crisis: Wirkungsvolle Regelung notwendig

Die aktuelle Energiekrise hat gezeigt, dass bei entsprechenden Marktverwerfungen Maßnahmen notwendig sind, um die Grundversorgung mit Energie für private Haushalte, aber auch Wirtschaftsbetriebe sicherzustellen. Der von der Kommission unter Article 66a vorgeschlagene Mechanismus ist jedoch kompliziert und nicht wirkungsvoll. Die Gegenfinanzierung der Maßnahme wird zugleich völlig ausgeklammert. Wir schlagen einen einfachen, aber wirksamen Mecha-

nismus vor, der sich am österreichischen „Stromkostenzuschussgesetz“ orientiert. Dieser kann automatisch in Kraft treten und sollte über das Abschöpfen von Übererlösen finanziert werden.

- Der Strompreis für den Bezug einer Grundversorgungsmenge darf den Preis von 10c netto je kWh nicht übersteigen.
- Beträgt der durchschnittliche Strombörsepreis in zwei aufeinander folgenden Monaten mehr als 100 Euro/MWh, so haben Lieferanten, die unter ihren tatsächlichen Beschaffungskosten anbieten müssen, das Recht auf Kompensation ihrer Differenzkosten.
- Die Energielieferanten haben die Kosten nachzuweisen.
- Die Finanzierung dieser „Preisbremse“ erfolgt durch die Abschöpfung von Übererlösen im Bereich der inframarginalen Erzeugung.

Ersetzt Artikel 66a Abs 1-4

*1. if the following condition is met:
very high prices in wholesale electricity markets:
an average price of at least euro 100 per megawatt hour for two consecutive months.*

2. Member States may for the duration that the condition in 1. is met exceptionally and temporarily set a price for the supply of electricity which is below cost provided that the following criteria are fulfilled:

- (a) the price set for households only applies to at most 80% of median household consumption and retains an incentive for demand reduction;*
- (b) the price must not exceed 10 cent per kilowatt hour.*
- (c) there is no discrimination between suppliers;*
- (d) if suppliers can prove that they are supplying below cost, suppliers are compensated for that.*
- (e) all suppliers are eligible to provide offers for the price for the supply of electricity which is below cost on the same basis.*

3. the compensation in 2. d) must be financed by the revenues of a cap on market revenues for the generation of electricity from inframarginal technologies.

Positionspapier der Bundesarbeitskammer:

Eine ausführliche Analyse der Probleme des Strommarktdesigns sowie daraus abgeleitete Anforderungen an eine Reform finden sie in unserem Positionspapier: [Reform des Strommarktmarktes der EU](#)



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Susanne Wixforth

T +43 (1) 501 65 12122

susanne.wixforth@akwien.at

Josef Thoman

T +43 (1) 501 65 12263

josef.thoman@akwien.at

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

In Brüssel:

Florian Wukovitsch

T +32 (0) 2 230 62 54

florian.wukovitsch@akeuropa.eu

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.